



Zugangs- und Auswahlsetzung  
der Hochschule Reutlingen für den  
Master-Studiengang Services Computing  
mit dem akademischen Abschluss Master of Science

vom 10.11.2015

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 30.10.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Auswahlverfahren und Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Zugangsvoraussetzungen sind:
  1. Ein qualifizierter Studienabschluss in einem facheinschlägigen Studiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS. Als facheinschlägiges Studium wird angesehen:
    - Studiengänge der Wirtschaftsinformatik
    - Informatik-Studiengänge
    - Technische, mathematische bzw. ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit Informatikanteilen von mindestens 15 ECTS. Über die zur Informatik zuzurechnenden Studienanteile entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt.
    - Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsingenieurwesens mit Informatikanteilen von mindestens 15 ECTS. Über die zur Informatik zuzurechnenden Studienanteile entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt.
    - Zu den oben genannten als äquivalent zuzuordnende Studiengänge. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt.
  2. Gute Beherrschung der deutschen Sprache.
  3. Gute Beherrschung der englischen Sprache (Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER))

## **§ 2 Form**

Dem Antrag auf Zulassung sind neben den in der Allgemeinen Zulassungssatzung aufgeführten



Nachweisen folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Transcript of Records (Notenübersicht) des Studiums, das Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist oder eine gleichwertige beglaubigte Aufstellung.
2. Optional Unterlagen über bisherige Berufstätigkeiten, mit denen zusätzliche Qualifikationen belegt werden.
3. Optional ein Empfehlungsscheiben eines Unternehmens über einschlägige Berufserfahrungen im Bereich Wirtschaftsinformatik bzw. Informatik.
4. Gegebenenfalls Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse, wenn die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. In diesem Fall ist ein DSH-Test („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ in der Niveaustufe 2), ein TestDaF („Test Deutsch als Fremdsprache“ in der Niveaustufe TDN 3 in allen Teilprüfungen und in der Summe mind. 14), der „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder eine äquivalente Sprachprüfung als bestanden nachzuweisen
5. Gegebenenfalls Nachweise der englischen Sprachkenntnisse, wenn die Studienqualifikation nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. Der Nachweis erfolgt durch:
  - mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertetes Fach Englisch in der Hochschulzugangsberechtigung, oder
  - mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertetes Fach Englisch in dem Zeugnis des Studiums, das Voraussetzung für die Zulassung ist, oder
  - mit mindestens der Note „ausreichend“ oder dem Prädikat „bestanden“ bewertetes und in Englisch gehaltenes Studienfach oder Modul, in dem Zeugnis des Studiums, das Voraussetzung für die Zulassung ist, oder
  - mit mindestens der Note „ausreichend“ oder dem Prädikat „bestanden“ bewerteten Studienleistung in einem in Englisch gehaltenen Studienfach oder Modul bescheinigt durch eine deutsche oder ausländische Hochschule, oder
  - einen englischen Sprachtest, insbesondere TOEFL iBT mit mind. 72 Punkten, oder IELTS mit mind. 5,0 Punkten, oder ein Cambridge Zertifikat (First Certificate in English) oder Zertifikate über erfolgreich absolvierte englische Sprachkurse auf der Niveaustufe B2 nach dem GER von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind, oder
  - ein äquivalenter Sprachtest auf der Niveaustufe B2 nach dem GER

Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 3            Auswahlkommission**

- (1) Die Fakultät Informatik bildet eine Auswahlkommission, die das Auswahlverfahren durchführt. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren der Fakultät. In die Auswahlkommission können zusätzlich Mitglieder der Hochschule Reutlingen, der Hochschule Esslingen und der Universität Stuttgart sowie Unternehmensvertreter berufen werden, die die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzen. Ein Vertreter der Fakultät Informatik der Hochschule Reutlingen hat den Vorsitz der Kommission.
- (2) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber für die Leitung der Hochschule.



#### § 4 Auswahlkriterien und Vergabe der Studienplätze

- (1) Die Auswahlkommission bewertet die Studienbewerber basierend auf folgenden Auswahlkriterien
1. Die Basis bildet die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudium ist. Wenn dessen Gesamtnote noch nicht erteilt wurde, wird der vorläufige Notenschnitt entsprechend § 20 Abs. 5 HVVO und der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen herangezogen.
  2. Aus den weiteren Angaben, die eine besondere Eignung für den angestrebten Studiengang erwarten lassen, kann eine Notenhebung erfolgen. Als Auswahlkriterien gelten über den üblichen Rahmen des Studiums hinausgehende Aktivitäten, die besonderen Aufschluss über die Eignung für den gewählten Studiengang geben. Dadurch kann die Durchschnittsnote nach Nr. 1 gemäß den folgenden gestaffelten Aktivitäten, in Summe um maximal 1,0, angehoben werden:
    - besonderes Engagement in Projekten – Anhebung um 0,25
    - besonderes Engagement in Workshops – Anhebung um 0,25
    - studiengangsbezogene praktische Tätigkeiten – Anhebung um 0,25
    - Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten – Anhebung um 0,25
- (2) Die modifizierte Gesamtnote für die Vergabe der Studienplätze ergibt sich aus der Note gemäß Abs 1. Nr. 1 und der Notenhebung nach Abs. 1 Nr. 2. Auf der Grundlage der modifizierten Gesamtnote wird eine Rangliste in aufsteigender Reihenfolge erstellt. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Dezimalnote erhält den höchsten Rang. Besteht Ranggleichheit, wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudium ist, verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 16 Abs. 2 und 3 HVVO entsprechend.

#### § 5 Täuschung

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis des Auswahlverfahrens nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Reutlingen vom 03.05.2013 außer Kraft.

Reutlingen, den 10.11.2015

Prof. Dr. Hendrik Brumme  
Präsident